
Checkliste

zur Ermittlung von Kindesunterhaltsansprüchen

- **Direkt anfordern!**

Das Formular ist urheberrechtlich geschützt. Als **Ansichtsexemplar** finden Sie das Formular hier ab der Seite 2. Wer Interesse an unserem Auskunftsformular hat, kann dieses nun direkt und kostenpflichtig über unsere Kanzlei beziehen. Unsere Kontaktdaten finden Sie -> [HIER ...](#)

- **Was kann das Formular?**

Wir haben für unsere Klienten eigene Formulare und Checklisten kreiert, die sämtliche Facetten des Kindesunterhaltsunterhalts berücksichtigen.

- **Urheberschutz**

Unser Formulare wurden x-fach aus unserer Homepage kopiert. Nur wenige Berufskollegen waren so seriös genug und haben uns ausdrücklich um Verwendung des Formulars in ihrem Kanzlei Alltag gefragt. Um weiteren Missbrauch vorzubeugen, wurde das Formular nun aus dem Internet entfernt. Beispiel für eine seriöse Anfrage:

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Schröck,

beim Stöbern im Internet bin ich abermals auf Ihre Internetseite aufmerksam geworden. Bezüglich der Aufmachung und dem Inhalt darf ich Ihnen an dieser Stelle mein Kompliment aussprechen. Unter anderem bin ich auf das von Ihnen erstellte Formular bezüglich der Auskunftserteilung im Unterhaltsverfahren gestoßen. Auch dieses Formular halte ich für absolut durchdacht und praktikabel. Daher bitte ich Sie um Genehmigung der Verwendung Ihres Vordrucks. Ich halte es zumindest für kollegial auf diesem Wege um eine entsprechende Genehmigung Ihrerseits zu ersuchen. Ich bedanke mich bereits im Vorfeld, zumindest für Ihre Mühewaltung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

S. K., Rechtsanwalt

Checkliste zur Ermittlung von Kindesunterhaltsansprüchen

Hinweis: Haben Sie Fragen oder bestehen sonstige Unklarheiten zu den geforderten Angaben, werden wir Ihnen gerne weiterhelfen und Ihre Fragen beantworten.		
I. Name	Unterhaltsbedürftiges Kind	
	Vornamen	Geburtsdatum
Kind 1:		
Kind 2:		
Kind 3:		
Kind 4:		
Kind 5:		
II. Wer hat die elterliche Sorge für die Kinder?		
<input type="checkbox"/> Mutter		
<input type="checkbox"/> Leiblicher Vater		
<input type="checkbox"/> Sonstige Person, dann bitte angeben mit Name, Vorname und Adresse		

III. Sind die Kindeseltern getrennt lebende Eheleute?		
<input type="checkbox"/> Ja: § 1629 Abs.3 BGB prüfen		
<input type="checkbox"/> nein		
IV. Wurde bereits Scheidungsantrag eingereicht und zugestellt?		
<input type="checkbox"/> Ja: prüfen, ob Unterhaltssache als Folgesache in das Scheidungsverfahren eingeführt werden soll.		
<input type="checkbox"/> nein		
V. Ist bereits ein Unterhaltstitel vorhanden (Jugendamtsurkunde, notarielle Urkunde, gerichtlicher Beschluss oder Vergleich)?		
<input type="checkbox"/> Ja: prüfen, ob ein Abänderungsantrag gestellt werden muss.		

- Es gibt eine einstweilige Anordnung zur Regelung des Barunterhalts.
- Nein: prüfen, ob Jugendamtsurkunde oder gerichtlicher Antrag angestrebt werden soll (wichtig, wenn Verfahrenskostenhilfe beantragt werden soll).

VI. Wurde Unterhaltspflichtiger bereits zur freiwilligen Erstellung eines Unterhaltstitels (Jugendamtsurkunde oder notarielle Urkunde) aufgefordert?

- Ja:
- Nein

Hinweise:

- die Erstellung einer Jugendamtsurkunde ist kostenfrei möglich.
- die Aufforderung schützt vor negativer Kostenfolge bei sofortigem Anerkenntnis des Unterhaltspflichtigen

VII. Gibt es einen Grund für einen „schnellen Titel“?

- Ja: prüfen, ob der Unterhalt im Wege der einstweiligen Anordnung nach §§ 49ff FamFG gelten gemacht werden soll.
- Nein

VIII. Ist bereits der Barunterhaltspflichtige zur Auskunft über sein Einkommen aufgefordert worden?

- Ja: Wann? _____ (Datum)
- Nein: dann schnellstmöglich veranlassen, um keine Unterhaltsansprüche zu verlieren (§ 1613 Abs.1 S.1 BGB)

IX. Soll Barunterhalt auch für die Vergangenheit gefordert werden?

- Ja: prüfen, ob und wie weit dies möglich ist. § 1613 BGB ist zu beachten
 - Wurde der Unterhalt bereits angemahnt? Wann? _____ (Datum)
 - Handelt es sich um Sonderbedarf?
 - Gab es besondere Hinderungsgründe zur Geltendmachung des Unterhalts?
- Nein

X. Angaben zur Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens barunterhaltspflichtiger Eltern

Hinweise:

- Bitte verwenden Sie für Ihre detaillierten Angaben zum unterhaltsrelevanten Einkommen und Vermögen das -> [Formular](#) „Auskunft zur Feststellung von Unterhaltsansprüchen“. Das Formular können Sie -> [online](#) beziehen: Klicken Sie (STRG + Klicken) -> [HIER...](#) oder Sie finden das Formular im Datei-Anhang unserer E-Mail.
- Im Regelfall ist für die Unterhaltsermittlung für minderjährige Kinder nur das unterhaltsrelevante Einkommen des Elternteils relevant, bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Doch in Ausnahmefällen kann zusätzlich das **Einkommen des kinderbetreuenden Elternteils** relevant sein. Dies ist der Fall, wenn
 - das unterhaltsbedürftige Kind volljährig ist,
 - die Eltern den Umgang mit dem Kind in Form eines -> [Wechselmodells](#) ausüben,
 - das Kind auswärtig untergebracht ist (Internat, Heim etc.),

- Zusätzlich neben dem Bedarf nach Düsseldorfer Tabelle Sonderbedarf oder Mehrbedarf geltend gemacht wird,
- der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht voll leistungsfähig ist (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB) oder
- das Einkommen des kinderbetreuenden Elternteils sehr viel höher ist als dasjenige des barunterhaltspflichtigen Elternteils (Ausnahme von § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB).

Ist eine der Fallvarianten auf Ihren Fall zutreffend ist auch und zusätzlich für den kinderbetreuenden Elternteil das -> [Formular](#) „Auskunft zur Feststellung von Unterhaltsansprüchen“ vollständig auszufüllen.

- Soweit noch Fragen zu den erforderlichen Auskünften und Belegen bestehen, stehen wir Ihnen telefonisch zur Verfügung.

1. Unterhaltsrelevantes Einkommen der Eltern

Bitte stellen Sie uns für jeden Elternteil ein gesondertes vollständig ausgefülltes-> [Formular](#) „Auskunft zur Feststellung von Unterhaltsansprüchen“ mit Belegen zur Verfügung. Beachten Sie dazu unsere Hinweise unter Abschnitt X.

2. Unterhaltsrelevantes Einkommen der Kinder

Hinweis: Kinder haben einen Unterhaltsanspruch nur, soweit sie bedürftig sind. Deshalb ist auch das unterhaltsrelevante Einkommen der Kinder zu ermitteln. Bitte machen Sie dazu Angaben unter 2. A) bis c).

a)	Jahres-Einkommen	Kind in Euro
	Arbeitseinkommen (meist Ausbildungsvergütung)	
	Nebentätigkeit	
	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	
	Kapitalerträge	
	Mietfreies Wohnen im Eigenheim Wohnvorteil kommt nur bei volljährigen Kindern in Betracht	
b)	Berufsbedingte Aufwendungen	
	Fahrtkosten zur Arbeit	
	Sonstiges	
c)	Weitere einkommensmindernde Belastungen	
	Konsumkredite	
	Sonstiges	

3. Angaben zum Kindergeld

Kindergeld wird auf den Bedarf des Kindes an Barunterhalt angerechnet. Deshalb muss für jedes Kind der Kindergeldbezug angegeben werden

	Höhe des Kindergeldbezugs	Wer bezieht das Kindergeld?
Kind 1:		
Kind 2:		
Kind 3:		
Kind 4:		
Kind 5:		

4. Unterhaltsrelevantes Vermögen der Kinder

a) Kind ist minderjährig:

Minderjährige Kinder besitzen Schonvermögen nur, solange ihre Eltern voll leistungsfähig sind. (§ 1602 Abs.2 BGB). Übersteigt das unterhaltsrelevante Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils jedoch nicht die Schwelle des angemessenen Selbstbehalts, hat auch das minderjährige Kind vorrangig seinen Unterhaltsbedarf mittels Verwertung seines Vermögensstammes zu decken (§ 1603 Abs.2 S.3 BGB).

b) Kind ist volljährig:

Unterhaltsbedürftige volljährige Kinder müssen ihr Vermögen verwerten, bevor sie Unterhalt verlangen können, wobei ein minimales Schonvermögen zugestanden wird.